

Mitteilungen

EINGEGANGEN

GEHT AN

- PMA
Zivilstandsamt

zur Orientierung
Wetzikon, 31.1.2003
Der Gemeinderat

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 2003

75. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. H des Anhangs der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach §1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss §26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 13. November und 3. Dezember 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Wetzikon der Sitz und mit Wetzikon die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Zu Bemerkungen Anlass gibt einzig Art. 8 in Verbindung mit Art. 9 des Vertrages bezüglich des Kostenteilers. Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmungen könnte so verstanden werden, dass sowohl die Kosten des Zivilstandsamtes wie auch diejenigen des Bestattungsamtes Wetzikon nach Massgabe der Einwohnerzahl den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt wird. Wie jedoch aus den Unterlagen hervorgeht, soll sich bloss die Rechnungsführung sowohl auf das Zivilstands- wie auch das Bestattungswesen beziehen. Die anteilmässigen Kosten werden aber erst nach Abzug der allein für Wetzikon anfallenden Aufwendungen für das Bestattungswesen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die Vereinbarung ist – soweit ersichtlich – rechtlich nicht zu beanstanden und ist deshalb im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Mai 2003.

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

zwischen

den Politischen Gemeinden

Wetzikon, Gossau, Grüningen, Hinwil und Seegräben

über die Bildung eines gemeinsamen
Zivilstandskreises Wetzikon

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1a
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Wetzikon" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Wetzikon festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Wetzikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat bzw. die Leitung der Gemeindeverwaltung Wetzikon ist zuständig für
- die Anstellung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und des übrigen Personals des Zivilstandsamtes gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Wetzikon
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - Die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Wetzikon
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplätze, Informatik, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Trauungen finden in Wetzikon und Grüningen statt.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (inkl. Bestattungsamt Wetzikon) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für Informatik inkl. "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühreneinnahmen.

Art. 9 Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl per 1. Januar des Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

Die Trägergemeinde ist berechtigt, Akonto-Zahlungen einzufordern.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden

Seegräben auf den 1. Januar 2003,
Hinwil auf den 1. April 2003,
Gossau auf den 16. April 2003,
Grüningen auf den 1. Mai 2003

in Kraft.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigt am 11. Dezember 2002

Gemeinderat Wetzikon

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Max Homberger



Peter Imhof

Genehmigt am 13. November 2002

Gemeinderat Gossau

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Jörg Kündig



Thomas Binder

Genehmigt am 26. November 2002

Gemeinderat Grüningen

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Trix Zürcher

Yvonne Cassol

Genehmigt am 13. November 2002

Gemeinderat Hinwil

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Walter Bachofen

Ernst Bühler

Genehmigt am 3. Dezember 2002

Gemeinderat Seegräben

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Pierre Derron

Werner Trümpy

Vom Regierungsrat am 22. Jan. 2003
mit Beschluss Nr. 75 genehmigt



Der Staatschreiber: